

# M E R K B L A T T

## VERLEIH- und VERTRIEBSFÖRDERUNG

### **Antragstellung**

Der FFF Bayern hat seit Januar 2015 das digitale Einreichverfahren über ein Online Portal eingeführt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragstellung kann nur über das Online Portal des FilmFernsehFonds Bayern erfolgen. Der Link hierzu findet sich auf der Website [www.fff-bayern.de](http://www.fff-bayern.de). Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Online Portal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichnetes Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziffer 4.1) kann der Verleih und Vertrieb, insbesondere von in Bayern geförderten programmfüllenden Kinofilmen, durch ein bedingt rückzahlbares Darlehen an Verleih- und Vertriebsunternehmen gefördert werden.

- Antragsberechtigt ist das Verleih-/Vertriebsunternehmen im Besitz der entsprechenden Verwertungsrechte.
- Gefördert werden die Kosten, die im Rahmen der Herausbringung eines Kinofilms in Deutschland anfallen sowie die Kosten, die im Rahmen des Weltvertriebs für einen Kinofilm entstehen.
- Das Darlehen kann bis zu 50% der nachgewiesenen Herausbringungskosten betragen, höchstens jedoch 205.000 EUR.
- Laut Ziffer 1.3.4 der Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung darf ein Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Kosten und Aufwendungen, die vor der Antragstellung angefallen sind, können nicht anerkannt werden.
- Wird mit der Verleihmaßnahme bereits vor dem geplanten Einreichtermin begonnen, können die anfallenden Kosten nur dann anerkannt werden, wenn der FFF vor dem Maßnahmenbeginn darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.
- Die Kosten, die im Rahmen der Verleihförderung anerkannt werden, orientieren sich an den Ausführungen der Filmförderungsanstalt FFA zur sparsamen Wirtschaftsführung in der Richtlinie D 2§ 17 – Nr II, § 26 und § 29 Nr V ff. zum Filmfördergesetz (FFG)
- Das gewährte Darlehen ist aus den dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen, nach vorrangiger Rückführung der eingesetzten Eigenmittel und einer ggf. anzurechnenden Verleihgarantie, zu tilgen. Werden Minimumgarantien mit öffentlichen Fördermitteln finanziert (z. B. FFA-Referenzmittel), können diese nicht als Eigenmittel anerkannt werden. Die Höhe der Fördermittel ist im Antrag anzugeben.

### **Zuständiger Förderreferent**

Nikolaus Prediger

E-Mail: [nikolaus.prediger@fff-bayern.de](mailto:nikolaus.prediger@fff-bayern.de)

Tel. 089 - 544 60 2 - 12